

07.02. gzi. Rückzahlbar am 07.02.2017 5,020 %

**5,020 % Nachrang Schuldschein Nr. 7300177000 von 2005/2017
über**

EURO 10.000.000,00

Die Allgemeine HypothekenBank Rheinboden Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, bestätigt unter der durch Gesetz und Satzung bestimmten Sicherstellung von der

ZEHN MILLIONEN EURO

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben.

Dieser Betrag wird mit 5,020 % p.a. vom 07. Januar 2005 (einschließlich) bis 07. Februar 2017 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 07. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 07. Februar 2006 zu zahlen. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Jahres (actual/actual gemäß ISMA Regel 251) berechnet.

Fällt ein Zahlungstag auf einen Nichtbankarbeitstag für normale Bankgeschäfte, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ohne dass wegen eines solchen Zahlungsaufschubs Zinsen oder eine andere Entschädigung verlangt werden können. „Bankarbeitstag“ in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für normale Bankgeschäfte geöffnet sind.

Zinsscheine sind nicht ausgestellt.

Die Schuld ist für die gesamte Laufzeit beiderseits unkündbar und am 07. Februar 2017 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung - soweit dies gesetzlich zulässig ist - auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, auf die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Rechten, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischen gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle des Vergleichs oder der Insolvenz.

Jede Abtretung der Darlehensforderung - auch in Teilbeträgen - ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig und gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich anzuzeigen.

Geht dem Darlehensschuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muß der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

Das Schuldscheindarlehen begründet Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin mindestens im gleichen Rang steht; im Falle der Auflösung oder Liquidation der Darlehensnehmerin oder der Insolvenz oder eines anderen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt worden sind.

Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Schuldscheindarlehen gegen irgendwelche Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen. Die Rechte der Darlehensgeberin aus diesem Schuldscheindarlehen dürfen zu keiner Zeit von der Darlehensnehmerin oder einem Dritten in irgendeiner Weise besichert werden.

Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß vorgenannten Bestimmungen beschränken oder den Fälligkeitstermin des Schuldscheindarlehens vorverlegen, sind unzulässig. Wird das Schuldscheindarlehen vor dem Fälligkeitstermin zurückgezahlt, ohne dass die im ersten Absatz genannten Voraussetzungen vorliegen, so ist der Darlehensnehmerin der zurückgezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein der Darlehensnehmerin zurückzugeben.